

Informationsblatt zum Umgang mit Einnahmen im INTERREG-Programm Österreich-Bayern 2014-2020

Im Vorfeld einer Antragstellung im INTERREG-Programm Österreich-Bayern ist seitens der Projektteilnehmer zu klären, inwieweit durch das geplante Projekt Einnahmen entstehen können (entweder während der Projektdurchführung oder auch nach Projektende). Im Rahmen der formalen Antragstellung haben die Projektteilnehmer bekanntzugeben, ob durch das beantragte Projekt für den jeweiligen Projektteil Einnahmen entstehen und welche Art der Einnahmenberechnung bei den einzelnen Projektteilnehmern zur Anwendung kommt.

(Die Verwaltungsbehörde empfiehlt allen Projektteilnehmern im Rahmen der Projektbesprechungen mit den Regionalen Koordinierungsstellen zu klären, wie mit möglichen Einnahmen im Rahmen der Projektumsetzung umzugehen ist.)

Grundsätzlich sind folgende unterschiedliche europäische Rechtsvorschriften im Umgang mit Einnahmen im Zusammenhang mit der Projektumsetzung zu beachten:

1. **Art. 61 der VO (EU) 1303/2013** gilt für Projekte, die nach ihrem Abschluss (und ggf. während ihrer Durchführung) Nettoeinnahmen erwirtschaften
2. **Art. 65 Abs. 8 der VO (EU) 1303/2013** gilt für Projekte, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften und auf die Artikel 61 der VO (EU) 1303/2013 keine Anwendung findet
3. **Projekte**, die nur während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften und **deren gesamte förderfähige Kosten 50.000 € nicht überschreiten.**
4. Für vereinbarte staatliche Beihilfen mit einer Begrenzung der Beihilfenintensität oder des Beihilfebetrags (AGVO, de-minimis) finden Art. 61 und Art. 65 Abs. 8 in der Regel keine Anwendung – insbesondere **Art. 53 der VO (EU) 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO)** „Beihilfen für Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes“ und **Art. 56** „Investitionsbeihilfen für lokale Infrastruktur“ beinhalten **eigene Regelungen bezüglich des Beihilfenhöchstbetrags in Abhängigkeit der Nettoeinnahmen.**

1. **Projekte, die nach ihrem Abschluss und ggf. während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften (Art. 61 der VO (EU) Nr. 1303/2013)**

Begriffsbestimmung der Nettoeinnahmen in diesem Fall:

Im Sinne dieses Artikels bedeutet "Nettoeinnahmen" Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den NutzerInnen für die im Rahmen des Projektes bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie beispielsweise Gebühren, die unmittelbar von den NutzerInnen für die Benutzung der Infrastruktur, den Verkauf oder die Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden entrichtet werden, oder Zahlungen für Dienstleistungen, abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter.

Nur durch die Investition (des Projekts) **zusätzlich erzielte Nettoeinnahmen** sind zu berücksichtigen (Vergleich mit und ohne Projekt). Sind die Gesamtkosten der Investition höher als die förderfähigen Kosten so sind die Nettoeinnahmen anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zuzuordnen.

Ausschluss der Anwendung (gilt nicht für):

- Projekte, deren **förderfähige Gesamtkosten 1 Mio. €** nicht überschreiten (wird der Schwellenwert nachträglich überschritten, ist die Finanzierungsdefizitmethode anzuwenden – Neuberechnung Förderung)
- Technische Hilfe
- Projekte, die unter die de-minimis-Beihilfen-Regelung fallen
- vereinbare staatliche Beihilfen für KMUs, wenn eine Begrenzung der Beihilfeintensität oder des Beihilfebetrags für die staatlichen Beihilfen Anwendung findet (AGVO etc.)
- vereinbare staatliche Beihilfen, wenn eine Einzelfallüberprüfung des Finanzierungsbedarfs in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen ausgeführt wurde

Grundsatz

Die förderfähigen Kosten werden anhand der **Finanzierungsdefizitmethode** gem. Art. 61 (3b) der VO (EU) 1303/2013 unter Berücksichtigung der in einem bestimmten Bezugszeitraum voraussichtlich erzielbaren abgezinsten Nettoeinnahmen vorab gekürzt (d.h. eine objektive Einnamenschätzung ist bei der Antragstellung möglich). Dies bedeutet, dass die Einnahmenberechnung auf Ebene jedes Projektteilnehmers mit der Antragstellung beim Gemeinsamen Sekretariat eingereicht werden muss (siehe standardisiertes Berechnungsformular).

Sollten Nettoeinnahmen aus Einnahmequellen, die bei der Festlegung d. max. Förderhöhe nicht berücksichtigt worden sein, während der Durchführung des Projektes entstehen, so sind diese spätestens mit dem letzten vom Begünstigten eingereichten Ausgabennachweis von den förderfähigen Kosten für das Projekt abzuziehen.

Ist eine **Einnamenschätzung objektiv unmöglich** werden die innerhalb von **3 Jahren** nach Abschluss des Projektes oder bis zum Ende der Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen (je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist) erzielten Nettoeinnahmen von den geltend gemachten Kosten abgezogen.

Der **Bezugszeitraum** umfasst gewöhnlich den Zeitraum, nachdem eine Investition ersetzt werden muss. Er kann aber auch kürzer als die wirtschaftliche Lebensdauer der Investition sein (dann ist der Restwert zu berücksichtigen). Nachfolgend sind die Bezugszeiträume für bestimmte Sektoren laut Anhang I der VO (EU) 480/2014 dargestellt:

Sektor	Bezugszeitraum (Jahre)
Forschung und Innovation	15-25
Unternehmensinfrastruktur	10-15
Andere Sektoren	10-15

Anwendung der Finanzierungsdefizitmethode

Die Berechnung der maximalen Förderhöhe hat im Rahmen der Antragseinreichung zu erfolgen. Die Delegierte VO (EU) Nr. 480/2014 enthält in Art. 15 bis 19 Konkretisierungen der Anwendung von Art. 61 Abs. 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013.

- Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen und Investitionen:
Mittels Vergleichsrechnung soll eine Schätzung/Berechnung erfolgen, welche **zusätzlichen Nettoeinnahmen** durch die Investition erfolgen. Sämtliche Zahlungsströme sind auf ein Bezugsdatum abzuzinsen (Richtwert Abzinsungsfaktor 4 %).

Die abgezinsten Nettoeinnahmen werden berechnet, indem die abgezinsten (Betriebs-)kosten von den abgezinsten Einnahmen abgezogen werden und ggf. der abgezinsten Restwert der Investition addiert wird.

$$\text{abgezinsten Nettoeinnahmen} = \text{abgez. Einnahmen} - \text{abgez. (Betriebs-)kosten} + \text{abgez. Restwert}$$

$$100 = 120 - 40 + 20$$

- Ermittlung Finanzierungsbedarf/Finanzierungsdefizit:
Sofern im ersten Schritt Nettoeinnahmen ermittelt wurden, wird nun das Finanzierungsdefizit festgestellt. Dabei werden von den abgezinsten Investitionskosten die abgezinsten Nettoeinnahmen (= Einnahmen + Restwert – Betriebskosten) abgezogen.

$$\text{Finanzierungsdefizit} = \text{abgezinsten Investitionskosten} - \text{abgezinsten Nettoeinnahmen}$$

$$900 = 1000 - 100$$

Auf dieser Basis wird das relative Finanzierungsdefizit (in Prozent) ermittelt:

$$\text{rel. Finanzierungsdefizit} = (\text{abgez. Investitionskosten} - \text{abgez. Nettoeinn.}) / \text{abgez. Investitionskosten}$$

$$0,9 = (1000 - 100) / 1000$$

- Ermittlung Entscheidungsbetrag (kofinanzierungsfähige Kosten):
Im nächsten Schritt werden die kofinanzierungsfähigen Kosten ermittelt. Dabei wird das rel. Finanzierungsdefizit auf die beantragten (nicht abgezinsten) förderfähigen Investitionskosten des jeweiligen Projektteilnehmers bezogen.

$$\text{Entscheidungsbetrag} = \text{nicht abgezinsten förderfähigen Investitionskosten} * \text{rel. Finanzierungsdefizit}$$

$$945 = 1050 * 0,9$$

- Ermittlung der (maximalen) Förderhöhe (in €):
Bei der Berechnung der max. Förderhöhe werden die kofinanzierungsfähigen Kosten mit dem Kofinanzierungssatz des spezifischen Ziels (SZ1: 85 %; SZ2 – SZ7: 75 %) multipliziert. Damit erhält man die max. Förderhöhe des Projektes unter Berücksichtigung der Nettoeinnahmen.

$$\text{max. Förderhöhe} = \text{Entscheidungsbetrag} * \text{Kofinanzierungssatz}$$

$$708,75 = 945 * 0,75$$

Entsprechend dieser beispielhaften Berechnung betragen die förderfähigen Investitionskosten 1050. Demnach ist im Rahmen der Abrechnungskontrolle auch die Förderfähigkeit des Betrags von 1050 nachzuweisen. Reduziert sich dieser Betrag - z.B. durch einen Verstoß gegen die Förderfähigkeitsregeln des INTERREG Programms Österreich-Bayern 2014-2020 - reduziert sich auch proportional (auf Basis des relativen Finanzierungsdefizits und des Kofinanzierungssatzes) die max. Förderhöhe.

2. Projekte, die nur während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften (Art. 65 Abs. 8) der VO (EU) Nr. 1303/2013

Begriffsbestimmung der Nettoeinnahmen in diesem Fall:

Nettoeinnahmen werden (analog zu Art. 61 VO (EU) 1303/2013) als Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den NutzerInnen für die im Rahmen des Projektes bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie beispielsweise Eintrittsgelder für Veranstaltungen definiert. Entgegen der Vorgehensweise nach Art. 61 der VO (EU) 1303/2013 können Betriebskosten, die aus dem Projekt finanziert werden, nicht mit den Einnahmen gegengerechnet werden. Betriebskosten, die für die aus dem Projekt erzielten Einnahmen ursächlich sind und nicht aus dem Projekt gefördert

werden, können jedoch von den erzielten Einnahmen abgezogen werden, um die Nettoeinnahmen zu berechnen.

Auch in diesem Fall sind die Nettoeinnahmen ggf. anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionskosten zuzuweisen.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich von Art. 65 Abs. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ist auf solche Projekte beschränkt, die **während ihrer Durchführung** Einnahmen erwirtschaften **und** auf die Art. 61 Absätze 1 bis 6 keine Anwendung finden.

Ausschluss der Anwendung (gilt nicht für):

- Projekte, deren gesamte förderfähige Kosten 50.000 € nicht überschreiten.
- Technische Hilfe
- Projekte, auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen Anwendung finden (AGVO, de-minimis)

Grundsatz

Die während der Durchführung des Projektes auf Ebene der Projektteilnehmer direkt erwirtschafteten Einnahmen sind grundsätzlich bei der Antragsstellung zu berücksichtigen, spätestens jedoch bei der letzten Abrechnungslegung des Begünstigten von den förderfähigen Kosten abzuziehen.

3. Projekte, die nur während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften und deren gesamte förderfähige Kosten 50.000 € nicht überschreiten.

Bei Projekten, deren gesamte förderfähige Kosten € 50.000 nicht überschreiten, können die Einnahmen ganz oder teilweise zur Deckung der im Finanzierungsplan des Projekts veranschlagten Eigenmittel herangezogen werden. Für diesen Fall bedarf es im Rahmen der Antragstellung einer nachvollziehbaren Schätzung der Projekteinnahmen und spätestens im Rahmen der Projektendabrechnung einer nachvollziehbaren Darstellung über die tatsächlich erzielten Einnahmen. Werden im Rahmen der Projektumsetzung mehr projektbezogene Einnahmen erzielt als im Finanzierungsplan des EFRE-Fördervertrags festgelegt, dann sind die öffentlichen Fördermittel (öffentliche nationale Mittel und EFRE-Mittel) zur Vermeidung einer Überfinanzierung aliquot zu kürzen.

4. Für vereinbarte staatliche Beihilfen mit einer Begrenzung der Beihilfenintensität oder des Beihilfebetrags gelten zum Teil eigene Regeln bei der Berücksichtigung von Nettoeinnahmen. Bei Anwendung des Art. 53 bzw. Art. 56 der VO (EU) 651/2014 finden die Regelungen des Art. 61 bzw. 65 der VO (EU) 1303/2013 in der Regel keine Anwendung.

Projekte nach Art. 53 der VO (EU) 651/2014 (AGVO) „Beihilfen für Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes“

Investitionsbeihilfen: Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrag nicht höher sein als die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition (Nettoeinnahmen). Die Nettoeinnahmen werden vorab aufgrund einer Schätzung oder über einen Rückforderungsmechanismus von den förderfähigen Kosten abgezogen.

Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.

$$\text{EFRE-Fördermittel} \leq \text{förderfähige Kosten} - \text{Nettoeinnahmen} + \text{angemessenem Gewinn}$$

Betriebsbeihilfen: Bei Betriebsbeihilfen darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste (= Betriebskosten – Einnahmen) und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten.

$$EFRE\text{-Fördermittel} \leq \text{Betriebsverlust} + \text{angemessenem Gewinn}$$

Bei **Beihilfen von nicht mehr als 1 Mio. €** kann der Beihilfehöchstbetrag abweichend von den oben angeführten Methoden auf **80 % der beihilfefähigen Kosten** festgesetzt werden (es bedarf in diesem Fall keiner zusätzlichen Einnahmenberechnung).

Projekte nach Art. 56 der VO (EU) 651/2014 (AGVO) „Investitionsbeihilfen für lokale Infrastruktur“

Der Beihilfebetrug darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und den Nettoeinnahmen der Investition. Die Nettoeinnahmen werden vorab aufgrund einer Schätzung oder über einen Rückforderungsmechanismus von den förderfähigen Kosten abgezogen.

$$EFRE\text{-Fördermittel} \leq \text{förderfähige Kosten} - \text{Nettoeinnahmen}$$